

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Musikschule Gauting-Stockdorf e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Gauting.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Gauting und in Stockdorf, sowie den zu dieser Gemeinde zugehörigen Ortschaften. Grundlage des Musikunterrichts sind die Richtlinien und Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) die Schüler der Musikschule ab Volljährigkeit
 - b) die Erziehungsberechtigten der Schüler der Musikschule
 - c) jede andere an den Aufgaben und Zielen der Musikschule interessierte und sie fördernde Person oder Körperschaft des priv. oder öffentl. Rechts
- 3.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Kuratorium hat ein Einspruchsrecht innerhalb 4 Wochen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei Körperschaften
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
- 3.5 Ein Ausschluß ist nur durch Beschluß des Kuratoriums möglich. Gegen den Beschluß des Kuratoriums kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluß entscheidet.
- 3.6 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefordert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Kuratoriums
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluß von Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muß den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zugehen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 6.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung erforderlich.
- 6.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.6 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von acht Wochen unter Hinweis auf die Satzungsbestimmungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Einschränkung beschlußfähig ist. In jedem Falle kann die Auflösung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

7. Kuratorium

- 7.1 Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Musikschule.
- 7.2 Das Kuratorium besteht aus fünf Vertretern für das Schulsitzgebiet. Das Kuratorium wird für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern gewählt. Gleichzeitig werden mindestens drei Ersatzmitglieder gewählt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzkuratoriumsmitglied nach. Ständige beratende Mitglieder des Kuratoriums (ohne Stimmrecht) sind ferner die jeweiligen Leiter der öffentlichen Schulen in Gauting und Stockdorf oder die von ihnen bestimmten Vertreter.

7.3 Der Vorstand hat dem Kuratorium gegenüber Informationspflicht.

7.4 Das Kuratorium muß auf Antrag von wenigstens drei Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Bei Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Andernfalls muß eine neue Sitzung vom Vorstand anberaumt werden, bei der das Kuratorium ohne Einschränkung beschlußfähig ist. Das Kuratorium ist in jedem Falle beschlußunfähig, wenn weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

7.5 Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme.

7.6 Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder
- b) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, die Schulordnung, die Gebührenordnung und die Arbeitsordnung für die Lehrkräfte
- c) Beschluß über den Haushaltsplan für das Schuljahr
- d) Festsetzung der Unterrichtsgebühren
- e) Einstellung und Entlassung des fachlichen Leiters

8. Vorstand

8.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters in das Vereinsregister.

8.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Musikschulbetriebes.

8.3 Der Vorstand genehmigt die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften, die der fachliche Leiter ihm vorschlägt.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

9. Beurkundungen und Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen gefaßten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen,

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Schulsitzgemeinde mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.6.1988 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.